

**Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung
(Praktikumsordnung)**

für den polyvalenten Studiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der berufspraktischen Ausbildung	1
§ 2	Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung	1
§ 3	Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse.....	2
§ 4	Fachliche Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung	2
§ 5	Betriebe für die berufspraktische Ausbildung	2
§ 6	Anrechnung von Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen.....	3
§ 7	Nachweis über die berufspraktische Ausbildung.....	3

§ 1 Zweck der berufspraktischen Ausbildung

- (1) Das Ziel der berufspraktischen Ausbildung (Praktikum) ist es, die Studierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben bekannt zu machen.
- (2) Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums und steht im Bezug zum gewählten Erstfach.
- (3) Das Praktikum dient dem Kennenlernen der industriellen Fertigung und hiermit auch dem späterem Arbeitsfeld der Berufsschüler. Dabei soll der Praktikant die Grundlagen der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen und der funktionsgerechten Montage von Baugruppen in der Fertigung kennen lernen und unter fachlicher Anleitung einen Überblick über verschiedene Fertigungseinrichtungen und -verfahren entsprechend den Gegebenheiten des Praktikumsbetriebes erlangen.

§ 2 Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung

- (1) Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 20 Wochen.

- (2) Es wird nachdrücklich empfohlen, das Praktikum vollständig oder teilweise vor Studienbeginn abzuleisten. Es kann aber auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Eine Aufteilung des Praktikums auf mehrere Betriebe ist möglich, wobei die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen muss.
- (3) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Entstandene Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.
- (4) Der Praktikant ist nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht wird nicht auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 3 Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse

- (1) Der Praktikant ist für die Wahl und die Organisation des geeigneten Praktikumsplatzes (auch weltweit) selbst verantwortlich. Er schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag (Arbeitsvertrag) ab.
- (2) Der Studierende im Grund- und Fachpraktikum (Bestandteil der Studienordnung) ist wie ein Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs gemäß § 2 Abs. 1 SGB VII vom 07. August 1996 in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle ist die Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebes zuständig.
- (3) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden in der Praktikumeinrichtung ist durch die Technische Universität Ilmenau nicht gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 4 Fachliche Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung

- (1) Das Praktikum sollte mehrere der folgenden Tätigkeitsgebiete umfassen:
 - spanende Fertigungsverfahren (Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Fräsen, Schleifen,...),
 - umformende Fertigungsverfahren (Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden, ...),
 - urformende Fertigungsverfahren (Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen, ...),
 - Füge- und Trennverfahren (Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben, ...),
 - Prüf- und Montageverfahren im Produktionsprozess,
 - Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen und Geräten der Elektrotechnik,
 - Reparatur und Wartung von Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen,
 - grundlegende Tätigkeiten in CA-Techniken.

§ 5 Betriebe für die berufspraktische Ausbildung

- (1) Für das Praktikum sind Industriebetriebe sowie produzierende Handwerksbetriebe, die von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind, geeignet. Die Betreuung des Praktikanten erfolgt durch einen betrieblichen Ausbilder. Das vor Ort zuständige Arbeitsamt oder die zuständige Industrie- und Handelskammer kann bei der Auswahl des geeigneten Praktikumsbetriebes helfen.

- (2) Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Betriebe von Verwandten und Institute an Hochschulen oder Universitäten.

§ 6 Anrechnung von Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden können vom zuständigen Prüfungsausschuss folgende Ersatzzeiten (soweit sie dieser Praktikumsordnung entsprechen) dem Praktikum angerechnet werden:

- Berufsausbildung (Facharbeiter-, Techniker-, Ingenieurprüfung),
- Berufstätigkeit,
- Fachpraktische Tätigkeiten in fachgebundener schulischer Ausbildung,
- Dienstätigkeit bei der Bundeswehr/im Zivildienst.

Erforderlich dazu sind entsprechende Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Schulbescheinigungen und/oder Ausbildungspläne. Bei vollständiger Anerkennung der Ersatzzeiten entfällt die im § 7 (4) geforderte Präsentation und der Studierende erhält einen Leistungspunkt.

- (2) Betriebspraktika, die im Rahmen des Unterrichts an allgemein bildenden Schulen absolviert wurden, werden grundsätzlich nicht angerechnet.
- (3) Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können für das Praktikum besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

§ 7 Nachweis über die berufspraktische Ausbildung

- (1) Der Studierende weist das Praktikum nach mit jeweils
- einem Praktikantenzeugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift und
 - einem Praktikumsbericht über die gesamte Praktikumszeit.
- (2) Das Praktikantenzeugnis muss folgende Angaben enthalten:
- Angaben zur Person des Praktikanten (Name, Vorname, Geburtstag),
 - Praktikumszeitraum,
 - Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort,
 - Ausbildungsbereiche Angabe der Dauer und Aufgabenstellung,
 - Leistungsbewertung, Beurteilung der Sozialkompetenz, ggf. erworbene Zusatzqualifikationen,
 - Angaben zu Fehl- und Krankheitstagen (auch wenn keine angefallen sind),
 - Unterschrift des betrieblichen Betreuers und Firmenstempel.
- (3) Der Praktikumsbericht muss eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikumsberichten) werden nicht anerkannt. Eine Gesamtübersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikums sowie eine kurze Beschreibung des Betriebes und der Tätigkeitsbereiche können dem technischen Bericht vorangestellt werden. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Ein ausschließlich in Stichpunkten oder tabellarischen Übersichten verfasster Praktikumsbericht wird nicht

anerkannt. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden. Der Praktikumsbericht muss auch bei Beachtung von Bestimmungen zur Geheimhaltung die abgeleisteten Tätigkeiten erkennen und nachvollziehen lassen.

- (4) Für die Anerkennung des Praktikums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Nach dem vollständig abgeleistetem Praktikum gibt der Studierende die erforderlichen Unterlagen (Praktikantenzeugnis und Praktikumsbericht im Umfang von ca. einer DIN A4-Seite pro Woche beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab und vereinbart mit ihm den Termin und die Form der Abschlusspräsentation. Diese Präsentation erfolgt in der Regel im 6. Fachsemester und wird mit einem Leistungspunkt bewertet.